

---

**Vergabeunterlagen  
Teilnetz Ostseeküste II  
Verkehrsvertrag  
Anlagen zum Vertragstext**

**Anlage 1**

**Fahrplanmäßiger Leistungsumfang**

---

Anhänge in gesonderten Dateien

(Bestellumfang Jahresblätter beginnend für das Jahr 2021,  
während der Vertragslaufzeit Fortschreibung nach Fahrplanperioden)

## Festlegung des Leistungsumfanges

Die vertraglich vereinbarten fahrplanmäßigen Verkehrsangebote im SPNV werden in dieser Anlage beginnend mit der Betriebsaufnahme jährlich in den Jahresblättern dieser Anlage konkretisiert und dokumentiert. Sie werden im Rahmen der Abstimmung der Jahresfahrpläne kalenderjährig fortgeschrieben. Unterjährig erfolgt eine Abgrenzung unterschiedlicher Fahrplanabschnitte.

Die Festlegung des Leistungsumfanges erfolgt zugscharf inkl. Verkehrstage-regelungen für die Fahrplanabschnitte eines Kalenderjahres.

Der vertragliche Zuschuss wird nur für die vom Auftraggeber im Einklang mit dem Verkehrsvertrag bestellten Zugleistungen gezahlt.

Der Datenaustausch zu dieser Anlage erfolgt in der von der VMV vorgegebenen Form (gegenwärtig Exceldatei). Die Zugkm werden auf Basis der hinterlegten Entfernungsangaben berechnet. Die Entfernungsangaben für die Streckenabschnitte basieren auf den jeweils geltenden TPS auf drei Nachkommastellen genau.

Dieser Anlage liegen Musterfahrpläne nach ☞ **VV Anlage 1a** zugrunde. Mit Blick auf die Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes über die Vertragslaufzeit und das Zusammenwirken der beiden Anlagen gilt ☞ **LB Punkt 4.2.3**.

Schienenersatzverkehr (Bauarbeiten etc.) wird ebenfalls dokumentiert.

## Vorgehensweise zur Erstellung der Anlage 1

Für jedes Vertragsjahr wird auf Basis der Bestellung des Landes (über die VMV) der Leistungsumfang in der Exceldatei zugscharf definiert. Der Dateiaufbau wird von der VMV vorgegeben.

Nach ☞ **VV § 5 Abs. 1** ergibt sich der Umfang der geschuldeten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen aus dieser Anlage. Diese Festlegung erfolgt für die Fahrplanabschnitte eines Kalenderjahres linienweise in den Jahresblättern dieser Anlage, beginnend mit Blatt 1 für 2021 (anteilig ab Fahrplanwechsel). Die Jahresblätter fassen die dateiinterne Berechnung über Monatsblätter zusammen. Die Zugkm werden dabei insbesondere in folgender Zuordnung jeweils summiert ausgewiesen:

- Grundleistungen im Teilnetz Ostseeküste II,
- Mehrleistungen insbesondere nach VV §18(3) und §18(4) (soweit bestellt).

Die Fortschreibung der **Anlage 1** erfolgt schrittweise mit den Jahresfahrplänen und dokumentiert die Ergebnisse. Das Procedere regelt ☞ **VV § 16**.

Das EVU hat auf Basis der Bestellung (die Jahresblätter der **Anlage 1** dienen der fortlaufenden Dokumentation) die entsprechenden Betriebsplanungen im Unternehmen umzusetzen. Alle erforderlichen Fahrplanunterlagen sind vom EVU anwendungsfähig für die Erbringung der Verkehrsleistungen nach dem Procedere der Infrastrukturbetreiber zu erstellen. Die VMV ist berechtigt, die einzelnen Arbeitsstände der Fahrplanerstellung einzusehen. Im Fall von drohenden Fahrplankonflikten wird das EVU die VMV unverzüglich zum Sachstand in Kenntnis setzen.

### **Unterlagen zur Fahrplanerstellung und -abstimmung**

Die Vertragspartner stellen sich die erforderlichen Unterlagen zur kontinuierlichen Abstimmung gegenseitig kostenlos zur Verfügung.

Diese Fristen zur Abstimmung der Jahresfahrpläne richten sich nach den rechtlichen Grundlagen sowie den darauf aufbauenden Terminketten der Infrastrukturbetreiber.

Ebenso erfolgt kontinuierlich die Abstimmung unterjähriger Fahrplanänderungen (z. B. wegen Bauarbeiten).

Die Vertragspartner sehen insbesondere die nachfolgenden Unterlagen als Grundlagen zur Fahrplanerstellung an:

1. Bildfahrpläne, ggf. auf EDV-Basis (z. B. Fahrplanprogramme Viriato, FBS),
2. Tabellenfahrpläne (z. B. Entwürfe Kursbuchtabellen),
3. Fahrzeugeinsatzplanung/Zugbildung,
4. Informationen zur Infrastrukturbeschreibung (z. B. Streckenprofil, zulässige Geschwindigkeiten, verfügbare Gleisanlagen),
5. Vorschauen und Informationen über geplante Bauarbeiten (Auszüge aus dem Jahres- bzw. Monatsbauprogramm),
6. Informationen über Langsamfahrstellen (z. B. Verzeichnis zulässiger Geschwindigkeiten – VzG).